

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nº 236.

Mittwoch, den 24. August.

1842.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den 26. September und endigt mit dem 15. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aufhängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Ausbhängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocals wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Besinden bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersehlt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messspeditionsgeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels alhier betreffend.

Leipzig, den 16. Juli 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Wiederholte Borgänge haben dargelegt, daß hauptsächlich vor den äußern Stadt-Thoren gelegene hiesige Grundstücke als Baupläne veräußert und erworben werden, ohne daß deren Erwerber zuvor in Erwägung ziehen, ob und unter welchen Beschränkungen ihnen Bauconcessionen erteilt werden können, und welche Verbindlichkeiten sie in Ansehung der Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Brunnen, Wasserleitungen, Überbrückungen und andern wohlfahrtspolizeilichen Einrichtungen dabei zu übernehmen haben. Häufig machen sich Käufer mit diesen Verpflichtungen zu ihrem großen Nachtheile erst dann näher bekannt, wenn sie um Erteilung der erforderlichen Bauconcessionen nachsuchen und ein Rücktritt von den bereits abgeschlossenen Kaufcontracten nicht mehr freistehlt.

Diesen Uebelstand soweit im Interesse des Gemeinwesens als zum Besten der Einzelnen so weit als möglich vorzuzeigen, werden diejenigen, welche vergleichene Ankäufe für Bauungszwecke beabsichtigen, hierdurch veranlaßt, sio vor dem Abschluß derartiger Kaufcontracte in der Expedition der Stadtschreiberei zu melden, um sich im voraus wenigstens mit den allgemeinen Bedingungen und Vorschriften bekannt zu machen, unter welchen überhaupt nur Concessionen zu vergleichenden Neubauen erteilt werden können.

Leipzig, den 3. März 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

In der hohen Ministerial-Verordnung vom 29. October 1836, die zur Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster von den Obrigkeitssachen aufzunehmenden Einwohnerverzeichnisse betreffend, ist unter andern angeordnet worden:

"Bei Prädicatisten bedarf es der Nachweisung, ob, wenn das Prädicat von der Königl. Sächsischen Regierung erteilt worden, dies auf vorgängiges Ansuchen geschehen, und ob, wenn jenes von einer auswärtigen Regierung berührt, bei der hiesigen die Genehmigung zur Führung derselben in hiesigen Landen nachgesucht und erteilt worden ist, oder ob dasselbe etwa aus der früheren Verwaltung eins Amtes herrührt."

Da jedoch in den bisher alljährlich eingereichten Haushaltserverzeichnissen diese Nachweisungen von den in hiesiger Stadt wohnenden Prädicatisten fast durchgängig vermisst, wir aber von der Steuer-Districtscommission neuerdings aufgefordert worden sind, diesem Mangel für die Folge in Zeiten abzuhelfen: so werden die alhier wohnhaften Herren